

Satzung
des
„Sport in Bredenev e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt: „Sport in Bredenev e.V.“.
Der Sitz ist Essen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Bredenev im sportlichen Bereich für alle Altersstufen.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung bestehender sportlicher Institutionen im Bereich der Erhaltung oder Verbesserung sowie Erweiterung dieser Sportanlagen. Die Unterstützung soll die Verpflichtung der öffentlichen Hand nicht ersetzen und auch sicherstellen, dass die im Ortsbereich ansässigen Schulen (Goetheschule, Gymnasium Grashofstraße, Graf-Spee-Schule und Grundschule an der Meisenburg) ihre Aufgabe zur Ausbildung und Anleitung von Sportarten, die üblicherweise unter freiem Himmel ausgeübt werden, ortsnahe umsetzen können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Zahlungen.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Regelung des §16 Abs. 2.

§ 4 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Für Fördermitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Vollmitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1). Durch Beschluss des Vorstands können besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn man

§ 6 Beiträge

Die Beiträge können von jedem Mitglied nach freiem Ermessen bestimmt werden. Eine Verpflichtung zur Zahlung besteht nicht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es findet keine Beitragserstattung statt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- seinen zwei Stellvertretern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und Beisitzern

Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und den Schatzmeister wahrgenommen. Sie bilden den „geschäftsführenden Vorstand“. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder berufen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter sowie vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
5. Satzungsänderungen;
6. Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ab 1. Januar 2015 jeweils bis zum 30. Juni des Jahres mindestens in jedem 4. Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich durch einfachen Brief und bei Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen, mindestens sieben Tagen, zu erfolgen. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1-4 des § 11 zu enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Für die Niederschrift der Beschlüsse gilt § 10 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuruf gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist jedoch schriftliche Wahl durchzuführen.

Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ausdrücklich gilt dies auch für eine Änderung von § 16.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 und 2) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung Zweidrittel der Gesamt-Mitglieder zugegen sind und von ihnen Dreiviertel zugestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem gemeinnützigen Verein „Bredeney Aktiv“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 4235 mit der Maßgabe zu, dass der Verein verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Essen, den 10. März 2014